Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Migration BFM

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.180825 /
Unser Zeichen:
3003 Bern-Wabern, 21. August 2012

Message / Hintergrundinformationen

Anlass: Point de presse vom 21. August 2012

Fact Sheet: **Rückkehrhilfe für Personen aus visumsbefreiten Staaten**

1. Ausgangslage

Bis zur Visumsbefreiung 2010 erhielten die Personen aus den betroffenen Balkanstaaten die ordentlichen Leistungen der individuellen Rückkehrhilfe: eine finanzielle Starthilfe von CHF 1‘000 pro erwachsene, respektive CHF 500 pro minderjährige Person sowie eine fallweise Projekthilfe von maximal CHF 3‘000.

Im Frühling 2010, kurz nach der Visumsbefreiung der Balkanstaaten, strich das BFM allen Personen aus den visumsbefreiten Ländern die Projekthilfe und reduzierte die Starthilfe auf ein Minimum.

Im April 2012 wurde auch diese Minimalhilfe gestrichen. Die Rückkehrhilfeleistungen umfassten seither nur noch die Beratung und die Ausreiseorganisation. Zudem erhielten die visumsbefreiten Personen ein Reisegeld von CHF 100 pro erwachsene, respektive CHF 50 pro minderjährige Person zur Deckung der Grundbedürfnisse während der Reise in den Heimatstaat.

Die Streichung der Rückkehrhilfe ist bisher ohne Auswirkung auf die Anzahl der in der Schweiz gestellten Asylgesuche von Personen aus den visumsbefreiten Balkanländern geblieben.

2. Massnahme: Streichung des Reisegeldes

Als besondere Massnahme wird wegen der nach wie vor hohen Anzahl der Asylgesuche aus den visumsbefreiten Balkanstaaten nun auch das Reisegeld für alle visumsbefreiten Personen gestrichen.

Der Ausschluss einer Personengruppe vom Reisegeld ist keine neue Massnahme. Bereits vom Reisegeld ausgeschlossen sind alle Personen, welche in der Schweiz ein Dublinverfahren durchlaufen haben.